

# Rechtliche Anforderungen an Seilbahnunternehmen im Wandel der Zeit – ein Streifzug

*Mario Stedile-Foradori*

## Inhaltsübersicht

1. Errichtung von Seilbahnanlagen
2. Errichtung von Beschneiungsanlagen
3. Letztlich entscheidend: Die Sicherheit am Berg
  - a. Beschneigung
  - b. Pistenpräparierung
  - c. Funparks
  - d. Freeriding
  - e. Tourengesher nach „Pistenschluss“
  - f. Wintersportausrüstung
4. Zusammenfassung

„Was im Jahr 1926 mit der Eröffnung der ersten Seilbahn Österreichs auf der Rax in Niederösterreich seinen Anfang nahm, wurde bis heute zu einer der wichtigsten wirtschaftlichen Erfolgsgeschichten des Landes: Die Seilbahnen sind eng mit dem Aufstieg Österreichs zur Wintersportdestination Nr. 1 verknüpft und zudem prägende Faktoren für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie der alpinen Regionen.“<sup>1</sup>

Auf diesem Weg „nach oben“<sup>2</sup> haben die österreichischen Seilbahnunternehmen jährlich erhebliche Summen in die Erschließung des alpinen Raums

---

1 *Fachverband der Seilbahnen Österreichs*, Seilbahnen Österreichs (2016) 3.

2 Meilensteine in der Entwicklung des Seilbahnwesens in Österreich waren neben der erwähnten Seilbahn auf die Rax die Errichtung der Schmittenhöhe-, Pfänder-, Feuerkogelbahn (alle 1927), der Kanzelbahn (1928), der Galzigbahn (1937); siehe dazu *Fachverband der Seilbahnen Österreichs*, Seilbahnen Österreichs (2016) 4; Bundesministerium Klimaschutz, Umweltschutz, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, [www.bmk.gv.at/themen/seilbahn/wirtschaft](http://www.bmk.gv.at/themen/seilbahn/wirtschaft); zur Errichtung des ersten Sesselliftes (1945) auf die Heimalpe in Bad Gastein siehe insbesondere *Sprung/König*, Gedanken zum Rückgriff des Schleppliftunternehmers gegen den Rechtsträger wegen Unterlassungen der Genehmigungsbehörde, in: FS Kralik (1986) 523 FN 9; zur Entwicklung des Seilbahnwesens in Österreich siehe insbesondere auch *Frank*, Die Entwicklung des Seilbahnwesens in Österreich, in: Festschrift 50 Jahre Galzigbahn (1987) 53 ff.

mit Aufstiegshilfen, Skipisten, Beschneigungstechnik, Berggastronomie und Freizeiteinrichtungen investiert<sup>3</sup> und sich dadurch schrittweise zum „Generaldienstleister am Berg“<sup>4</sup> entwickelt, der seine Gäste von der Anreise ins Skigebiet bis zur Abreise umfassend bedient und betreut.

Mit der Zahl der Betätigungsfelder, die Seilbahnunternehmen so in den letzten Jahrzehnten übernommen haben, ist natürlich auch die Zahl der Rechtsvorschriften, die es bei der Ausübung der einzelnen Betätigungen zu beachten gilt, gestiegen. Gleichzeitig hat sich auch das für den Kernbereich seilbahnunternehmerischer Tätigkeit – also: Errichtung und Betrieb von Aufstiegshilfen und Skiabfahrten – geltende Recht zum Teil grundlegend verändert, jedenfalls aber enorm an Dichte „gewonnen“.

Letzteres – nämlich zum Teil Veränderung, jedenfalls aber eine Zunahme an Dichte – hat sich im Lauf der Jahre bzw Jahrzehnte auch bei den aus im Allgemeinen geltenden zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen abgeleiteten Sorgfaltsanforderungen an Seilbahn- und Pistenbetreiber ereignet bzw ergeben: So wie sich die Ausübung von Wintersport am Berg verändert oder/ und um neue Facetten ergänzt wird, so sind auch die Sorgfaltsmaßstäbe, die an die Anbieter dieser Wintersporterlebnisse anzulegen sind, zu evaluieren, allenfalls zu ändern, zu ergänzen und für sich neu ergebende Verhaltensweisen „am Berg“ überhaupt erst neu zu formulieren.

Das rechtliche Umfeld, in dem Seilbahnunternehmen tätig sind, ist folglich stetig komplexer geworden. Wie diese Komplexität bei zwei ausgewählten Kernbereichen seilbahnunternehmerischer Tätigkeit – Errichtung von Seilbahn- und Beschneigungsanlagen – zu Tage tritt und wie Wintersporttrends Einfluss auf Haftungsfragen nehmen, soll im Folgenden gezeigt werden.

## 1. Errichtung von Seilbahnanlagen

Bis zum Inkrafttreten des Seilbahngesetzes 2003<sup>5</sup> kamen auf die Errichtung und den Betrieb von Seilbahnanlagen die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957<sup>6</sup> zur Anwendung<sup>7</sup>. Sowohl auf Grundlage des alten Rechts als auch auf

---

3 Zu den jährlichen Investitionen siehe Bundesministerium Klimaschutz, Umweltschutz, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, [www.bmk.gv.at/themen/seilbahn/wirtschaft](http://www.bmk.gv.at/themen/seilbahn/wirtschaft); *Fachverband der Seilbahnen Österreichs*, Seilbahnen Österreichs (2016) 8.

4 So die Bezeichnung in *Fachverband der Seilbahnen Österreichs*, Seilbahnen Österreichs (2016) 7.

5 Seilbahngesetz 2003, BGBl I 2003/103 idF BGBl I 2018/79.

6 Eisenbahngesetz 1957, BGBl 60/1957.

7 Zu den Gründen, weshalb für das Seilbahnwesen ein eigenständiges Gesetz geschaffen wurde, siehe insbesondere *Haidlen*, Das österreichische Seilbahnrecht<sup>2</sup> (2010) 25 ff mvwH.

Grundlage des Seilbahngesetzes 2003<sup>8</sup> ist Voraussetzung „für den Bau und Betrieb einer öffentlichen Seilbahn“<sup>9</sup> die Erteilung der Konzession. Folglich muss jedem Ansuchen um Errichtung (im Sinne von Bau) einer Seilbahn ein Konzessionsverfahren vorausgehen, in dem der Konzessionswerber die Ausführbarkeit der geplanten Seilbahn anhand eines kurzgefassten Bauentwurfs, die Maßnahmen zur Ausschaltung allfälliger Gefährdungen durch äußere Einflüsse, wie Lawinen oder Wildbäche, die Rentabilität und die Finanzierung sowie das Vorliegen des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Projektes nachzuweisen hat<sup>10</sup>.

Aus der Forderung des Nachweises des Vorliegens eines öffentlichen Interesses folgt, dass die Konzession nur erteilt wird, wenn das Vorhaben auch nach den Bestimmungen anderer, also vom Seilbahnrecht verschiedener öffentlich-rechtlicher Materiengesetze, insoweit sie im konkreten Fall zur Anwendung kommen, bereits bewilligt wurde oder zumindest als bewilligungsfähig erkannt wurde. Demgemäß gehen dem Konzessionsverfahren praktisch regelmäßig die Verfahren zur Erlangung der naturschutzrechtlichen, der wasserrechtlichen<sup>11</sup>, der forstrechtlichen<sup>12</sup>, der luftfahrtbehördlichen<sup>13</sup>, der elektrizitätsrechtlichen<sup>14</sup> Genehmigung voraus.

Auch in den für die Erlangung der Bewilligungen in diesen, dem Konzessionsverfahren also gleichsam „vorgelagerten“ Verfahren ist nun vielfach der positive Abschluss von weiteren, wieder auf anderen Rechtsgrundlagen beruhenden öffentlich-rechtlichen Verfahren Voraussetzung. So wird etwa in Tirol ein naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Neuerschließung von Skigebieten<sup>15</sup> und die Erweiterung bestehender Ski-

---

8 Siehe § 16 Satz 1 und § 21 ff SeilbG 2003.

9 Siehe § 21 Satz 1 SeilbG 2003.

10 Siehe § 22 SeilbG 2003; die Behörde kann noch weitere Unterlagen, die für die Beurteilung des Konzessionsantrages erforderlich sind, bestimmen; siehe im Einzelnen dazu insbesondere *Haidlen* 57 ff.

11 Eine wasserrechtliche Genehmigung ist nur erforderlich, wenn durch das Projekt Schutzgüter des Wasserrechts berührt werden.

12 Auch eine forstrechtliche Genehmigung ist nur erforderlich, wenn durch das Projekt Schutzgüter des Forstrechts berührt werden.

13 Auch eine luftfahrtbehördliche (Ausnahme-)Genehmigung ist nur erforderlich, wenn durch das Projekt Schutzgüter des Luftfahrtrechts berührt werden.

14 Zumindest in Tirol nach dem Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012, LGBl 134/2011.

15 Gem § 3 Abs 1 Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2018 (TSSP 2018), LGBl 145/2018, gilt als Neuerschließung die Erschließung von bisher nicht erschlossenen Geländekammern für Zwecke des Skisports durch die Errichtung von Seilbahnen vom Dauersiedlungsraum oder von öffentlichen Straßen aus in Verbindung mit der Durchführung skitechnischer Erschließungen sowie die Errichtung von neuen Zubringerbahnen; ebenfalls als Neuerschließung gilt die großräumige Erweiterung von

gebiete<sup>16</sup> nicht (positiv) abgeschlossen, wenn nicht zuvor geklärt ist, dass das Projekt den Vorgaben des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogrammes 2018<sup>17</sup> (TSSP 2018) entspricht<sup>18</sup>:

Diese als „Programm“ bezeichnete Landesverordnung war erstmals im Jahr 2005 erlassen worden und löste damals die rechtlich unverbindlichen „Seilbahngrundsätze“ ab. Letztere waren seit dem Jahr 1992 alle vier Jahre neu zwischen der Tiroler Seilbahnwirtschaft und dem Amt der Tiroler Landesregierung „ausgehandelt“ worden und stellten eine politische Selbstbindung der Tiroler Landesregierung dar<sup>19</sup>. Derartige „Rahmenbedingungen“, die bei der Errichtung von Seilbahnanlagen zu beachten sind, gab es in Tirol zuvor nicht.

Mit dem Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 wurden diese „Rahmenbedingungen“ erweitert und in den Rang einer Verordnung gehoben.

Projekte, die in den Anwendungsbereich des TSSP 2018 fallen, müssen „rechtlich verbindliche(n) raumordnungspolitische(n) Zielsetzungen und Grundsätze(n) für die weitere Entwicklung des Tiroler Seilbahnwesens und der Skigebiete“<sup>20</sup> entsprechen:

So ist gemäß § 3 TSSP 2018 die Neuerschließung von Skigebieten<sup>21</sup> grundsätzlich verboten, gemäß § 4 TSSP 2018 ist die Erweiterung bestehender Skigebiete nur unter „Wahrung der vernetzten, sektorenübergreifenden Gesamtschau“<sup>22</sup> sowie dann zulässig, wenn keine Ausschlusskriterien iSd § 5 ff

---

bestehenden Skigebieten, die bisher nur über Seilbahnen mit einer Höhendifferenz von höchstens 200 Metern oder einer Beförderungsleistung von insgesamt höchstens 500.000 Personenhöhenmetern/Stunde verfügen (Kleinstskigebiete); beachte aber auch die Ausnahmetatbestände in § 3 Abs 2 und 3 TSSP 2018.

16 Gem § 3 Abs 6 TSSP 2018 gilt als Erweiterung bestehender Skigebiete die Errichtung von Seilbahnen und die Durchführung sonstiger skitechnischer Erschließungen, wenn dadurch die Außengrenzen bestehender Skigebiete überschritten werden, jedoch keine Neuerschließung vorliegt; beachte dazu jedoch auch § 3 Abs 3 und 4 TSSP 2018.

17 Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2018 (TSSP 2018), LGBI 10/2005 idF LGBI 145/2018.

18 Die Bestimmungen des TSSP 2018 gelten allerdings nicht für die Errichtung von Seilbahnen und für skitechnische Erschließungen im Bereich bestehender Skigebiete. Um hier die erforderliche Anwendungsabgrenzung vornehmen zu können, sind die Grenzen bestehender Skigebiete in der Verordnung kartographisch dargestellt.

19 So *Amt der Tiroler Landesregierung* (2018), Bericht zur Evaluierung des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms 2005, 13.

20 So *Amt der Tiroler Landesregierung* (2018), Bericht zur Evaluierung des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms 2005, 13.

21 Siehe dazu oben, FN 16.

22 So *Amt der Tiroler Landesregierung* (2018), Bericht zur Evaluierung des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms 2005, 144.

TSSP 2018 vorliegen. Letztere sind etwa dann gegeben, wenn der Nationalpark Hohe Tauern, Schutzgebiete nach dem Tiroler Naturschutzgesetz, Gletscher und ihre Einzugsbereiche oder Natura-2000-Gebiete betroffen sind<sup>23</sup> oder wenn Moore, Sümpfe, Quellfluren oder bestimmte Habitate beeinträchtigt werden könnten<sup>24</sup>. Für die positive Beurteilung einer Skigebietserweiterung sind hingegen die skitechnische Eignung des Geländes, die Schneesicherheit<sup>25</sup>, die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten<sup>26</sup> sowie die Sicherheit vor Naturgefahren<sup>27</sup> Voraussetzung. Sollten bei einer Realisierung des Projekts nachteilige Auswirkungen auf den Verkehr zu erwarten sein, so ist die Sicherstellung der rechtzeitigen Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Lösung oder Minderung dieser Verkehrsprobleme ein weiteres zwingendes Kriterium für eine positive Bewertung<sup>28</sup>.

Die Einhaltung der Bestimmungen des TSSP 2018 wird in naturschutzrechtlichen Verfahren gutachterlich beurteilt und ist Voraussetzung für eine naturschutzrechtliche Genehmigung.

Auch wenn das mit der Anwendung des TSSP 2018 erzielte Ergebnis zweifelsfrei zu begrüßen ist<sup>29</sup>, so steht doch außer Zweifel, dass der Planungsaufwand unter dem Regime dieses Gesetzes erheblich gestiegen ist.

Ebenso wie die primär dem Zweck von Natur- und Landschaftsschutz dienenden Bestimmungen des TSSP 2018 sind die derzeit immer noch ausschließlich im Erlassweg geregelten Anforderungen an den Schutz von Aufstiegshilfen und den ihnen zugeordneten Skiabfahrten vor Lawinen jedem seilbahnrechtlichen Konzessionsverfahren vorgelagert:

Nach schweren Lawinenunfällen im Bereich von Seilbahnen hat das zuständige Bundesministerium im Jahr 1975 den sogenannten „Lawinenerlass“ herausgegeben<sup>30</sup>. Diesem zufolge ist von jenem, der um die Erteilung einer Konzession zur Errichtung einer Seilbahnanlage ansucht, schon gleichzeitig mit dem Ansuchen um Konzession ein fachlich fundiertes Lawinenschutzkonzept vorzulegen, in dem auf die für das konkrete Projekt relevanten Ge-

---

23 Siehe § 5 lit a) b) und c) TSSP 2018.

24 Siehe § 5 lit d) TSSP 2018.

25 Siehe § 7 Abs 1 TSSP 2018.

26 Siehe § 7 Abs 2 TSSP 2018.

27 Siehe § 7 Abs 3 TSSP 2018.

28 Siehe § 7 Abs 6 TSSP 2018; siehe auch *Amt der Tiroler Landesregierung* (2018), Bericht zur Evaluierung des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms 2005, 147.

29 So auch *Amt der Tiroler Landesregierung* (2018), Bericht zur Evaluierung des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms 2005, 149

30 So *Fritz*, Lawinenschutz neu geregelt, *Internationale Seilbahnrundschau (ISR)* 5/2011, 6f.

fährdungen durch Lawinen einzugehen ist und die zur Lawinensicherung geplanten Schutzmaßnahmen anzugeben und in ihrer Wirkung zu bewerten sind<sup>31</sup>, und zwar sowohl für die zur Errichtung geplante Seilbahnanlage als auch für zumindest eine dieser Anlage zugehörige Skipiste.

Während nun der Lawinenerlass 1975 im Wesentlichen noch vorsah, dass neue Seilbahnen nur dann errichtet werden dürfen, wenn sie entweder auf von Natur aus sicheren Standorten situiert oder durch permanente Schutzmaßnahmen in Form von Lawinenverbauungen gesichert werden und dieselbe Qualität des Lawinenschutzes für mindestens eine der Seilbahn zugehörige Skipiste gegeben ist<sup>32</sup>, werden – nach der im Jahr 1996 erfolgten Ergänzung zum Lawinenerlass 1975<sup>33</sup> und geringfügigen Änderungen im Lawinenerlass 2004<sup>34</sup> – im nun geltenden „Lawinenerlass 2011“ die zwischenzeitlich eingetretenen Verbesserungen im Bereich der künstlichen Lawinenauslösung und der Lawin prognose ebenso berücksichtigt wie der Umstand, dass mit permanenten Schutzmaßnahmen (Verbauungen) „nicht überall eine absolute Sicherheit erreicht werden kann“<sup>35</sup>, sodass nun angestrebt wird, Restgefährdungen mittels temporärer Maßnahmen so weit wie möglich zu minimieren. Daneben besteht nach der neuen Rechtslage auch die Möglichkeit von Ausnahmen von der für Neuanlagen geforderten permanenten Lawinensicherheit für Bauwerke und Bauteile einer Seilbahn (Stationen, Stützen, Seile) bei bloßem Ersatz oder bei standortgleichem, förderleistungserhöhenden Umbau von bestehenden Seilbahnen, die schon bisher in einem stark lawinengefährdeten Bereich situiert waren, wenn sich die Anlagensicherheit durch permanente technische Sicherungsmaßnahmen nicht herstellen lässt<sup>36</sup>.

Insgesamt ist damit seit 2011 die verstärkte Einbeziehung temporär wirkender Schutzmaßnahmen, insbesondere bei der Sicherung der einer Seilbahn zugehörigen Skipiste vorgesehen<sup>37</sup>.

---

31 *Fritz*, ISR 5/2011, 7.

32 *Fritz*, ISR 5/2011, 7.

33 Mit dieser Ergänzung erfolgte im Wesentlichen die Zulassung von temporären Sicherungsmaßnahmen für Ersatzanlagen und standortgleiche, förderleistungserhöhende Umbauten von bestehenden Anlagen, bei denen sich ein permanenter Schutz nicht oder nicht zur Gänze herstellen ließ.

34 Mit dem Lawinenerlass 2004 wurde die Zulassung von temporären Schutzmaßnahmen auf Ergänzungsanlagen im erschlossenen Skigebiet ausgedehnt; für neue Seilbahnen, die außerhalb des erschlossenen Skigebiets errichtet wurden, waren keine weiteren Ausnahmen vorgesehen.

35 So *Fritz*, ISR 5/2011, 6.

36 So *Fritz*, ISR 5/2011, 7.

37 So *Fritz*, ISR 5/2011, 7.